



## **Bundesprogramm**

### **Demokratie leben!**

**Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**

**Förderung der Strukturentwicklung zum bundeszentralen Träger**

#### **Leitlinie Förderbereich C**

# Inhalt

1. Zielsetzung und Ausgangssituation des Bundesprogramms.....	2
1.1    Zielsetzung des Programms .....	2
1.2    Ausgangssituation .....	3
2. Förderschwerpunkt.....	3
3. Zielgruppen.....	5
4. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung.....	5
4.1    Allgemeine Fördergrundsätze .....	5
4.2    Zuwendungsempfänger .....	6
4.3    Fördervoraussetzungen .....	7
4.4    Förderungsarten .....	7
4.5    Finanzierungsarten .....	8
4.6    Dauer, Höhe und Umfang der Förderung .....	8
4.7    Formblätter / Internet .....	8
4.8    Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien .....	8
4.9    Nebenbestimmungen / Ausnahmeklausel .....	9
5. Verfahren.....	9
5.1    Interessenbekundungsverfahren.....	9
5.2    Auswahlverfahren .....	9
5.3    Antragsverfahren .....	9
5.4    Bewilligungsverfahren.....	10
5.5    Verwendungsnachweis .....	10
6. Qualitätssicherung.....	11
6.1    Regiestelle.....	11
6.2    Qualitätssicherung/ Monitoring / Evaluation.....	11
7. Inkrafttreten.....	11

# 1. Zielsetzung und Ausgangssituation des Bundesprogramms

## 1.1 Zielsetzung des Programms

Angriffe auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z.B. Rassismus und Antisemitismus sind eine dauerhafte Herausforderung für die gesamte Gesellschaft. Die Aufdeckung der NSU-Morde hat insbesondere die Gefahren des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus noch einmal deutlich vor Augen geführt. Verunsicherungen im Zuge von Globalisierung, Migration und sozialer Polarisierung werden auch weiterhin Anknüpfungsmöglichkeiten für menschenverachtende Ideologien und Ideologiefragmente bieten und zur vermeintlichen Rechtfertigung von Gewalt und in undemokratischer Form ausgetragenen politisierten Konflikten missbraucht werden. Zur wirksamen Begegnung bedarf es zielgerichteter Präventionsstrategien im Zusammenwirken von Kommunen, Ländern, dem Bund und der Zivilgesellschaft. Eine wirksame Arbeit gegen demokratiegefährdende gesellschaftliche Entwicklungen muss an den konkreten Problemen und Bedürfnissen vor Ort ansetzen.

Das Bundesprogramm **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“** will ziviles Engagement und demokratisches Verhalten auf der kommunalen, regionalen und überregionalen Ebene fördern. Vereine, Projekte und Initiativen werden unterstützt, die sich der Förderung von Demokratie und Vielfalt widmen und insbesondere gegen Rechtsextremismus und Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z.B. Rassismus und Antisemitismus arbeiten. Darüber hinaus können auch andere Formen von Demokratie- und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, von politisierter oder vorgeblich politisch bzw. vorgeblich religiös legitimierter Gewalt, von Hass und politischer Radikalisierung Gegenstand präventiver Arbeit und damit Gegenstand der Förderung durch das Bundesprogramm sein.

Die folgenden fünf Programmbereiche sind vorgesehen:

- A. Bundesweite Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“;
- B. Förderung von Demokratiezentren zur landesweiten Koordinierung und Vernetzung sowie von Mobiler, Opfer- und Ausstiegsberatung;
- C. Förderung der Strukturentwicklung zum bundeszentralen Träger;
- D. Förderung von Modellprojekten
  - zu ausgewählten Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF) und
  - zur Demokratiestärkung im ländlichen Raum;
- E. Förderung von Modellprojekten zur Radikalisierungsprävention.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den Programmbereich C: „Förderung der Strukturentwicklung zum bundeszentralen Träger“.

Für Maßnahmen zu den Programmbereichen A und B bzw. D und E werden gesonderte Förderleitlinien aufgestellt.

## 1.2 Ausgangssituation

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (nachfolgend: BMFSFJ bzw. Bundesministerium) hat mit den Bundesprogrammen „**CIVITAS – initiativ gegen Rechtsextremismus in den neuen Bundesländern**“, „**entimon – Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus**“, „**kompetent. für Demokratie**“, „**Vielfalt tut gut. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie**“, **TOLERANZ FÖRDERN - KOMPETENZ STÄRKEN** und der „**Initiative Demokratie Stärken**“ eine Vielzahl von Aktivitäten und Projekten gefördert. Dabei sind Angebote mit bundeszentraler Bedeutung entstanden bzw. haben Träger bundesweit zur Anregung von Aktivitäten in der Auseinandersetzung insbesondere mit Rechtsextremismus, aber auch mit anderen Formen von vorurteilsbasierter, politischer und weltanschaulich motivierter Gewalt, beigetragen.

Der Abschlussbericht des Programms **TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN** stellt fest, dass die Verstetigung von erprobten Angeboten aufgrund der unzureichenden Strukturen zur Regelfinanzierung von Präventionsarbeit ein ungelöstes Problem bleibt. Es zeigte sich zudem, dass die von Modellprojekträgern entwickelten Angebote nicht ausreichend in den Regelstrukturen ankommen.

Hieran wird auch im Abschlussbericht des Bundestags-Untersuchungsausschusses zum Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) Kritik geübt und ausdrücklich gefordert, dass eine Sicherung der Strukturen für Organisationen und Initiativen, die präventive Aufklärungs-, Sensibilisierungs- und Bildungsarbeit im Themenfeld leisten, hergestellt wird, so dass Multiplikatorinnen und Multiplikatoren spezifisch und zielgruppengenaue sensibilisiert und thematisch ausgebildet werden können.

## 2. Förderschwerpunkt

Das Bundesministerium strebt die Verstetigung der Arbeit von gemeinnützigen Trägern an, die sich im Bereich des Aufbaus und der Stärkung von bundeszentralen Aufgaben in der Arbeit für Demokratie und Vielfalt und gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit engagieren. Wichtige nichtstaatliche Organisationen sollen in ihrer Arbeit, in ihrer Professionalisierung und der Weiterentwicklung ihrer Bundeszentralität im jeweiligen Themen- und Strukturfeld unterstützt und langfristig als Kooperationspartner gestärkt werden. Des Weiteren soll eine bessere Vernetzung dieser Träger im Sinne der Zielsetzungen des Programms erfolgen.

Das Bundesministerium will im Dialog mit ausgewählten Trägern bis 2019

- die thematischen Schwerpunkte des Programms auf der Ebene des Bundes weiterentwickeln;
- neue, aktuelle Herausforderungen im Gegenstandsbereich des Programms identifizieren und bearbeiten;
- eine bundesweit fachliche Unterstützung (u. a. der Demokratiezentren und lokaler Akteurinnen und Akteure in den „Partnerschaften für Demokratie“) gewährleisten;
- die Kooperation der Träger untereinander stärken;
- erfolgreiche Arbeitsansätze weiterentwickeln und Voraussetzungen für eine Übertragung in Regelangebote der Kinder- und Jugendhilfe schaffen.

Die Strukturentwicklung zum bundeszentralen Träger im spezifischen Themen- und Strukturfeld kann insbesondere durch folgende Maßnahmen erfolgen:

- Initiierung von Fachdebatten auf Bundes-, europäischer und internationaler Ebene;
- Fort- und Weiterbildung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Unterstützung von Professionalisierungsprozessen im Praxisfeld;
- Kooperation mit der Fachkräfteausbildung (Schule, Ausbildung, Hochschule, Forschung);
- Übernahme einer Mittlerfunktion zwischen Bundespolitik, regionalen und lokalen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Trägerstrukturen, jugendpolitischen Akteurinnen und Akteuren und der Berücksichtigung landesspezifischer Kontexte;
- Durchführung von Fachveranstaltungen, Aktionen und Projekten mit bundesweiter oder internationaler Bedeutung;
- Herausgabe und Dokumentation von Informationsmaterial, Arbeitshilfen, Fachzeitschriften und Medien sowie fachliche und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit;
- Aufbau und Pflege von partnerschaftlichen themenbezogenen, bundesweiten Netzwerken unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure aus dem eigenen Arbeitsfeld, der Kinder- und Jugendhilfe, Verbänden und staatlichen Institutionen;
- Kooperation und Vernetzung mit Trägern aus dem Arbeitsfeld im nationalen und internationalen Rahmen;
- Unterstützung bei der Schaffung, Erhaltung und Verbesserung von Angeboten entsprechend der Zielsetzungen des Programms.

Die konkreten Maßnahmen und Aspekte der Weiterentwicklung werden jährlich in Planungsgesprächen vereinbart.

Zum Austausch über konkrete Aktivitäten, praktische Erfahrungen und deren Reflexion, zur Entwicklung und Planung gemeinsamer Maßnahmen und zur Diskussion inhaltlicher Schwerpunkte richtet das Bundesministerium eine Trägerkonferenz für die Arbeit für Demokratie und Vielfalt und gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit ein. Die Teilnahme an dieser Trägerkonferenz ist für die geförderten Träger obligatorisch.

Darüber hinaus soll eine Zusammenarbeit mit den anderen Trägern der politischen Bildung, die im Rahmen der Regelungen der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) gefördert werden, erfolgen. Die geförderten Träger sollen die Landes-Demokratiezentren über ihre im jeweiligen Bundesland geplanten Aktivitäten vorab informieren.

### 3. Zielgruppen

Träger, die für eine Förderung der Strukturentwicklung im Sinne dieses Programmbereichs in Frage kommen, sind nichtstaatliche Organisationen, deren Arbeit bereits für das Bundesgebiet als Ganzes von Bedeutung ist, die ihrer Art nach aber nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden können. Der Schwerpunkt der Arbeit dieser Träger muss in der Entwicklung von Demokratie und Vielfalt, hierbei insbesondere in einem Engagement gegen Rechtsextremismus, gegen Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, gegen andere Formen von Demokratie- und Rechtsstaatsfeindlichkeit oder gegen politisierte oder vorgeblich politisch bzw. vorgeblich religiös legitimer Gewalt, gegen Hass und Radikalisierung liegen und in Verbindung mit der Kinder- und Jugendhilfe geleistet werden.

Mögliche Zielgruppen der Aktivitäten der geförderten bundeszentralen Träger sind:

- Kinder und Jugendliche;
- Eltern und Familienangehörige, sowie weitere Bezugspersonen;
- Ehren-, neben- und hauptamtlich in der Jugendhilfe Tätige;
- Multiplikatorinnen und Multiplikatoren;
- staatliche und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure.

### 4. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung

#### 4.1 Allgemeine Fördergrundsätze

Das Bundesprogramm „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**“ dient nicht der Reduzierung von Länderausgaben oder kommunalen Ausgaben. Es wird längerfristig die Strukturentwicklung gefördert, deren Ergebnisse auf andere Träger oder Förderbereiche übertragbar sein sollen und die Erkenntnisse bringen sollen im Hinblick auf die Entwicklung, Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung von Ansätzen, Methoden und Konzeptionen im Sinne der Ziele des Programms.

Grundlage der Förderung sind das jeweilige Haushaltsgesetz sowie die §§ 23,44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO).

Zuwendungen werden auf der Grundlage von Kosten- und Finanzierungsplänen erteilt.

Grundsätzlich gelten als Orientierung für die Förderung im Bundesprogramm die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 29. 09. 2016 (GMBl Nr. 41 vom 12. 10. 2016, S. 801).

Nicht gefördert werden insbesondere Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- und Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen, Maßnahmen mit agitatorischen Zielen sowie Maßnahmen des internationalen Jugend- und Fachkräfteaustausches, wenn sie zu den Aufgabenbereichen von binationalen Jugendwerken gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können sowie Maßnahmen, die zu den originären Aufgaben des Kinder- und Jugendplanes gehören und ebenfalls der Art nach

von diesen gefördert werden können. Darüber hinaus werden keine Maßnahmen gefördert, die ihrem Charakter nach durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und/oder durch länderspezifische Regelungen abgedeckt werden.

Die Zuwendungsempfänger haben sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet das für das Programm zuständige Bundesministerium im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Mit der Bewilligung und Umsetzung wird die Regiestelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (nachfolgend: BAFzA) beauftragt. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Zwischen jedem Zuwendungsempfänger und dem Bundesministerium unter Einbeziehung der Regiestelle finden jährlich Planungsgespräche statt. Alle aus dem Programmteil geförderten Träger sind zur Teilnahme an den Planungsgesprächen verpflichtet.

In den Planungsgesprächen werden Themen von besonderer politischer Aktualität im Gegenstandsbereich des Programms dargestellt, Fragen der Zusammenarbeit diskutiert und der aktuelle Stand der Umsetzung der Aufgaben vom Zuwendungsempfänger erörtert sowie Ziele für das darauffolgende Jahr seitens des Trägers vorgestellt und gemeinsam vereinbart. Die Ergebnisse der Planungsgespräche sind in Form einer Niederschrift nach einer vorgegebenen Gliederung vom Träger zu protokollieren und sowohl vom Träger als auch vom zuständigen Referat des Bundesministeriums zu unterzeichnen. Die Niederschrift über das Planungsgespräch ist Teil des Antrags auf Förderung für das Folgejahr.

Bei der Förderung wird die Eigenständigkeit des Zuwendungsempfängers gewahrt. Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung im Rahmen des Programms **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“** hinzuweisen. Die Logos des Bundesministeriums und des Bundesprogramms sind gemeinsam mit dem entsprechenden Förderzusatz an geeigneter Stelle sichtbar und nach den gültigen Regelungen zum Corporate Design anzubringen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, in geeigneter Art und Weise Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und eine Abschlussdokumentation zu den Erfahrungen und Ergebnissen aus der Umsetzung seiner Arbeit zu erstellen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, dem Bundesministerium und der Regiestelle im BAFzA das einfache und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen. Auch wenn andere öffentliche Zuwendungsgeber zur Finanzierung herangezogen werden, ist das o. g. Nutzungsrecht für das Bundesministerium und die Regiestelle im BAFzA sicherzustellen, die ihrerseits Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen auswerten und veröffentlichen können.

## **4.2 Zuwendungsempfänger**

Als Zuwendungsempfänger kommen nichtstaatliche bundeszentrale Organisationen in Betracht, die nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- a) Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe oder der Nachweis der Beantragung;
- b) Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rahmen des Rechnungswesens;
- c) Führung der Fördermittel für das Projekt auf einem gesonderten Bankkonto (Unterkonto);
- d) Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie bestimmungsgemäßer Nachweis derselben;
- e) Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff. Abgabenordnung (AO), ersatzweise zunächst der Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff. AO bzw. grundsätzliche Vereinbarkeit des Gesellschaftervertrags/der Satzung mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit;
- f) Kein Ausschluss der Vorschrift des § 181 BGB im Gesellschaftervertrag und in etwaigen Geschäftsführerverträgen.
- g) Erfüllung der Anforderungen der Selbstverpflichtungserklärung der Initiative Transparente Zivilgesellschaft von Transparency International Deutschland e.V.

### **4.3 Fördervoraussetzungen**

Gefördert wird die Arbeit von Trägern entsprechend der Abschnitte 2 und 3. Die Träger müssen mindestens drei Jahre und in mehreren Bundesländern im Rahmen der Zielsetzung des Programms aktiv gewesen sein oder als Dachverband für ein Themen- und Strukturfeld bundesweit wirken. Die Träger müssen auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung bundeszentraler Aufgaben zu leisten imstande sind.

Interessierte Träger müssen ihre fachliche und pädagogische Qualifikation, ihre Erfahrungen, ihr Wissens- und Weiterbildungsmanagement, ihre Methoden zur Qualitätssicherung, eine Übersicht von mindestens 3 wichtigen Projektbeispielen bzw. aktuellen Angeboten, eine Darstellung der finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen, die zukünftige bundeszentrale Bedeutung ihrer Arbeit sowie Probleme und Herausforderungen im spezifischen Themen- und Strukturfeld konkret benennen.

Die Vorlage von mindestens drei befürwortenden Stellungnahmen verschiedener Behörden unterschiedlicher Bundesländer zur bisherigen Arbeit des Projektträgers und zu seiner fachlichen Eignung, insbesondere in der Arbeit mit jungen Menschen, ist zwingend erforderlich. Darüber hinaus sind – soweit vorhanden – die Ergebnisse bisheriger Evaluierungen von Aktivitäten des Trägers vorzulegen.

Bei Dachverbänden sind entsprechende Stellungnahmen zur Arbeit ihrer Mitgliedsorganisationen vorzulegen.

Die Träger sind verpflichtet, zu ihren eigenen Strukturen, Mitgliedsorganisationen, Mitgliedschaften und zu Kooperationen im Rahmen der Förderung der Regiestelle im BAFzA Auskunft zu erteilen. Nach Antragstellung sind strukturelle Veränderungen umgehend unaufgefordert anzuzeigen. Näheres hierzu regelt der Zuwendungsbescheid.

### **4.4 Förderungsarten**

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §

44 BHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.

#### 4.5 Finanzierungsarten

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung (in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen) gewährt.

#### 4.6 Dauer, Höhe und Umfang der Förderung

Im Rahmen des Bundesprogramms „**Demokratie leben!**“ ist die Förderung von Projekten mit einer mehrjährigen Laufzeit möglich. Die Laufzeit ist bis zum 31. Dezember 2019 begrenzt. Die maximale Zuwendung aus Bundesmitteln beträgt bis zu **300.000 Euro pro Kalenderjahr**. Es bestehen kein Förderanspruch und kein Anspruch auf Förderung in einer bestimmten Höhe.

Die Gewährung einer Zuwendung setzt grundsätzlich den **Einsatz von Eigen- bzw. Drittmitteln in Höhe von 15 Prozent** voraus. Zur Ko-Finanzierung können Eigenmittel der Träger, Mittel der Kommunen und der Länder, weitere Drittmittel (z.B. von Stiftungen), EU-Mittel oder sonstige Einnahmen herangezogen werden.

Verpflichtende Hinweise für die Zuwendungsempfänger:

- Bei der Projektplanung und -durchführung sind erforderliche qualitätssichernde Maßnahmen wie bspw. Fortbildung, Fachaustausch, Vernetzung und Supervision zu berücksichtigen und entsprechend zu kalkulieren.
- Bei der Projektplanung sind die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A), für den Gesamtförderzeitraum zu berücksichtigen. Der Höchstwert für die Freihändige Vergabe von Leistungen nach § 3 Abs. 5 i) VOL/A im Geschäftsbereich des BMFSFJ ist auf 20.000 Euro (ohne MwSt.) festgelegt. Mit dem Verwendungsnachweis sind auf Anforderung die Angebote und Entscheidungsbegründungen für die Vergaben einzureichen. Die Teilung eines Auftrages in mehrere Vergaben ist unzulässig, wenn damit der Zweck verfolgt wird, die vorgenannten Höchstwerte zu unterschreiten. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

#### 4.7 Formblätter / Internet

Für die der Regiestelle im BAFzA vorzulegenden Interessenbekundungen, Anträge, Mittelanforderungen, Verwendungsnachweise und weiteren Mitteilungen sind die vorgegebenen Formulare der Regiestelle des Programms verbindlich. Das Programm verfügt über eine eigene Website unter

[www.demokratie-leben.de](http://www.demokratie-leben.de)

die alle programmrelevanten Informationen bereitstellt.

#### 4.8 Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien

Gender Mainstreaming ist eine politische Strategie, die die Anliegen und Erfahrungen von Frauen und Mädchen ebenso wie die von Männern und Jungen in die Planung, Durchführung, Überwachung und Auswertung der Maßnahmen selbstverständlich einbezieht. Dazu ist Diversity als Menschenrechtsansatz zu beachten, der die Vielfalt der Lebenslagen und Erfahrungen anerkennt und auf gleiche Teilhabechancen und Rechte abzielt. Ansätze zur Förderung von Inklusion als Voraus-

setzung für Diversity Mainstreaming sollen jedem Menschen die Möglichkeit geben, sich an allen relevanten gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen – und zwar unabhängig von individuellen Fähigkeiten, kultureller, ethnischer wie sozialer Herkunft, Religion, Geschlecht oder Alter.

Für die zu fördernde Arbeit der Träger bedeutet dies, die Entwicklung, Organisation, Implementierung und Evaluierung von Entscheidungsprozessen, Beteiligungsformen und Maßnahmen so zu betreiben, dass in jedem Bereich und auf allen Ebenen die Ausgangsbedingungen und deren Auswirkungen für jede Einzelne und jeden Einzelnen berücksichtigt werden.

Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion sind als leitende Prinzipien grundlegend für die Umsetzung des Programms „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**“ und somit auch Bestandteil der Programmevaluation und wissenschaftlichen Auswertung.

#### **4.9 Nebenbestimmungen / Ausnahmeklausel**

Der Förderung liegen ergänzend die Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) zugrunde.

Die Regiestelle im BAFzA kann in besonderen begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch das Bundesministerium von den Leitlinien zu diesem Programm abweichen.

### **5. Verfahren**

#### **5.1 Interessenbekundungsverfahren**

Sofern ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt wird, können Interessenbekundungen beim

**Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben**  
**Referat 304, Regiestelle „Demokratie leben!“**  
**Spremler Straße 31**  
**02959 Schleife**

eingereicht werden. Näheres zum Verfahren wird unter [www.demokratie-leben.de](http://www.demokratie-leben.de) veröffentlicht.

#### **5.2 Auswahlverfahren**

Die eingereichten Interessenbekundungen werden von der Regiestelle statistisch erfasst und entsprechend angelegt. Sie werden auf Vollständigkeit geprüft und nach einem festgelegten Bewertungsraster begutachtet. Die abschließende Entscheidung zur Auswahl der zu fördernden Träger trifft das Bundesministerium.

#### **5.3 Antragsverfahren**

Die ausgewählten Träger werden zeitnah nach der Entscheidung über ihre Interessenbekundung zur Antragstellung aufgefordert. Interessenten, die keine Berücksichtigung finden konnten, werden ebenfalls zeitnah informiert.

Die ausgewählten Träger werden zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags unter Nutzung der dazu vorgegebenen Formulare (s. unter Abschnitt 4.7) aufgefordert. Die Regiestelle berät die

Antragstellerinnen und Antragsteller telefonisch, per E-Mail oder in einem persönlichen Beratungsgespräch.

Die Antragstellung erfolgt jährlich nach Durchführung der Planungsgespräche (s. unter Abschnitt 4.1) für das Folgejahr. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

#### **5.4 Bewilligungsverfahren**

Die Regiestelle im BAFzA bewilligt auf der Grundlage der Entscheidung des BMFSFJ den ausgewählten Trägern Bundesmittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittelkontingente für das jeweilige Haushaltsjahr, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium. Die Zuwendungen erfolgen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Bei einer mehrjährig angelegten Förderung werden die Zuwendungsbescheide für die Dauer eines Jahres erlassen. In den Konzeptionen und auf der Grundlage der Festlegungen in den jährlichen Planungsgesprächen müssen daher klar abgrenzbare Arbeitsergebnisse für jedes bewilligte Jahr definiert sein.

#### **5.5 Verwendungsnachweis**

Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung hat durch Vorlage eines Verwendungsnachweises, der aus einem **Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis** besteht, zu erfolgen. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (**Belegliste**).

Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6.1 der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (ANBest-P) innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Hierzu werden entsprechende Formblätter vorgegeben (s. unter Abschnitt 4.7). Durch Unterschrift bestätigt der Zuwendungsempfänger, dass die Fördermittel für förderfähige Maßnahmen im Sinne des Programms verwendet worden sind, die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.

Die Gliederung des Sachberichtes wird vorgegeben. Im Sachbericht ist insbesondere über die bislang geleistete Arbeit, die gemachten Erfahrungen und die erreichten bzw. noch nicht erreichten Resultate der Arbeit des Trägers und daraus abzuleitende Konsequenzen zur Weiterentwicklung der vereinbarten Ergebnisse bzw. Ziele (bzgl. Festlegungen der Planungsgespräche) zu berichten. Er muss Aussagen über die Strukturentwicklung zur bundeszentralen Wirkung der Arbeit des Trägers enthalten. Darüber hinaus sind im Sachbericht die Verwendung der Zuwendung einerseits sowie die erzielten Ergebnisse andererseits im Einzelnen dar- und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen (Erfolgskontrolle). Es ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen und die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

Eine Veränderung bzw. Anpassung der Festlegungen aus den jährlichen Planungsgesprächen, bspw. aufgrund geänderter Umstände, ist innerhalb des Förderzeitraumes nur in Absprache mit dem Bundesministerium und der Regiestelle im BAFzA zulässig.

## 6. Qualitätssicherung

### 6.1 Regiestelle

Mit der Umsetzung des Bundesprogramms „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**“ ist die Regiestelle im BAFzA betraut. Sie hat die Aufgabe, die Implementierung des Programms sicherzustellen und zur Weiterentwicklung beizutragen. Wichtige Bestandteile der Arbeit der Regiestelle sind dabei die nähere Programmausgestaltung, die Programmumsetzung sowie eine programmbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

### 6.2 Qualitätssicherung / Monitoring / Evaluation

Die Sicherung der Qualität der Arbeit des Trägers ist als eine ständige begleitende Aufgabe des Zuwendungsempfängers und der Regiestelle des Programms zu betrachten. Die Regiestelle stellt im Auftrag und in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium das zuwendungsrechtliche Monitoring der Arbeit der geförderten Träger sicher.

Durch den Zuwendungsempfänger sind die erforderlichen Ressourcen und Informationen sicherzustellen sowie effizient zu lenken und zu leiten, damit die Vereinbarungen und Festlegungen der Planungsgespräche umgesetzt und erreicht werden können. Der Zuwendungsempfänger entwickelt und nutzt spezifische Systeme der Selbstevaluation und der Evaluation der Praxis seiner Tätigkeitsbereiche. Ziele, Praxis und Wirkung sind regelmäßig zu prüfen.

Die Zuwendungsempfänger sind darüber hinaus zur Teilnahme an qualitativen und quantitativen Erhebungen sowie ggf. Fachworkshops der Programmevaluation/wissenschaftlichen Begleitung verpflichtet. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich ferner zur Teilnahme am programmweiten Transfer. Hierfür ist u. a. die Teilnahme an den durch die Regiestelle im BAFzA oder die Kompetenz- und Servicestelle angebotenen Veranstaltungen einzuplanen.

## 7. Inkrafttreten

Die Leitlinie tritt vorbehaltlich der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2017 und der Bereitstellung von Haushaltsmittel in der erforderlichen Höhe zur Umsetzung des Bundesprogramms – wie im Regierungsentwurf enthalten – in Kraft.